

Übersicht über die straßengüterverkehrsrechtlichen Ausnahmeregelungen aufgrund Covid-19

Stand: 29.04.2020

Inhalt	Seite
1. Fahrpersonalrecht	2
2. Güterkraftverkehrsrecht	3
3. Berufskraftfahrerqualifikationsrecht	4
4. Straßenverkehrsrecht – Sonn- und Feiertagsfahrverbote	6
5. Gefahrgutrecht	8
6. Abfallrecht	11

Wichtiger Hinweis: Die Übersicht dient der Information **zum jeweiligen Stand**, sie ersetzt keine amtliche Bekanntmachung. Aufgrund der sich dynamisch entwickelnden Lage können **jederzeit Änderungen an den Ausnahmeregelungen** eintreten. Wir bitten Sie, stets auf unserer Internetseite zu prüfen, ob eine aktualisierte Fassung vorliegt. Bei Fragen zu Themen, die in der Zuständigkeit der Bundesländer liegen, sind die jeweils zuständigen Behörden zu konsultieren. Hinsichtlich Beschränkungen im Transport durch europäische Einzelstaaten hat die Generaldirektion Verkehr der Europäischen Kommission eine Internetseite mit Informationen veröffentlicht: https://ec.europa.eu/transport/coronavirus-response_en (zuletzt abgerufen am 27.04.2020).

Übersicht über die straßengüterverkehrsrechtlichen Ausnahmeregelungen aufgrund Covid-19

Stand: 29.04.2020

1. Fahrpersonalrecht

BMVI Erlass vom 17.04.2020 Ausnahmen von den Sozialvorschriften von Art. 14 Abs. 2 der VO (EG) 561/2006		
Gilt für Beförderungen im Werkverkehr oder gewerblichen Güterkraftverkehr von: <ul style="list-style-type: none"> • Waren des täglichen Bedarfs, insbesondere Lebens- und Futtermittel sowie Hygieneartikel, zwischen Produktions-, Lager-, und Verkaufsstätten; • Gütern zur medizinischen Versorgung sowie gegen die SARS-CoV-2 Pandemie (insb. Schutzausrüstung, Produkte zur Infektionsanalyse, Desinfektionsmittel u.ä.) • Treibstoffen und/oder • Aller zur Sicherstellung der Produktion der unter 1. bis 3. Genannten Güter erforderlichen Waren, Stoffe und Güter (insbesondere Vorprodukte, Verpackungen Palette u.ä.) 	Ausnahme von	Neuregelung
	Artikel 6 Abs. 1	Tägliche Lenkzeit darf fünfmal in der Woche auf zehn Stunden verlängert werden
	Artikel 8 Abs. 6	Zwei aufeinanderfolgende reduzierte WRZ , wenn in den vier aufeinanderfolgenden Wochen mindestens vier wöchentliche Ruhezeiten eingelegt werden, davon mindestens zwei regelmäßige WRZ. Jede Reduzierung der wöchentlichen Ruhezeit ist durch eine gleichwertige Ruhepause auszugleichen , die ohne Unterbrechung vor dem Ende der dritten Woche nach der betreffenden Woche zu nehmen ist . Bei zwei reduzierten WRZ nacheinander, ist die nächste Ruhezeit als Ausgleich vor der darauffolgenden WRZ einzulegen.
Nur wenn Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt Befristet bis einschl. 17.05.2020.		

Wichtiger Hinweis: Die Übersicht dient der Information **zum jeweiligen Stand**, sie ersetzt keine amtliche Bekanntmachung. Aufgrund der sich dynamisch entwickelnden Lage können **jederzeit Änderungen an den Ausnahmeregelungen** eintreten. Wir bitten Sie, stets auf unserer Internetseite zu prüfen, ob eine aktualisierte Fassung vorliegt. Bei Fragen zu Themen, die in der Zuständigkeit der Bundesländer liegen, sind die jeweils zuständigen Behörden zu konsultieren. Hinsichtlich Beschränkungen im Transport durch europäische Einzelstaaten hat die Generaldirektion Verkehr der Europäischen Kommission eine Internetseite mit Informationen veröffentlicht: https://ec.europa.eu/transport/coronavirus-response_en (zuletzt abgerufen am 27.04.2020).

Übersicht über die straßengüterverkehrsrechtlichen Ausnahmeregelungen aufgrund Covid-19

Stand: 29.04.2020

2. Güterkraftverkehrsrecht

BMVI Erlasse vom 18.03.2020 und 27.03.2020 zur innerstaatlichen Beförderung gebietsfremder EU-/EWR-Transportunternehmer Anwendung von Artikel 1 Absatz 5 lit. e VO (EG) 1072/2009		
Zum jetzigen Zeitpunkt gelten keine Ausnahmeregelungen. Mit Erlass vom 27.03.20 wurde die zwischenzeitliche Regelung zu Kabotagebeförderungen aus dem Erlass vom 18.03.20 bis auf Weiteres ausgesetzt.	Ausnahme von	Neuregelung

Wichtiger Hinweis: Die Übersicht dient der Information **zum jeweiligen Stand**, sie ersetzt keine amtliche Bekanntmachung. Aufgrund der sich dynamisch entwickelnden Lage können **jederzeit Änderungen an den Ausnahmeregelungen** eintreten. Wir bitten Sie, stets auf unserer Internetseite zu prüfen, ob eine aktualisierte Fassung vorliegt. Bei Fragen zu Themen, die in der Zuständigkeit der Bundesländer liegen, sind die jeweils zuständigen Behörden zu konsultieren. Hinsichtlich Beschränkungen im Transport durch europäische Einzelstaaten hat die Generaldirektion Verkehr der Europäischen Kommission eine Internetseite mit Informationen veröffentlicht: https://ec.europa.eu/transport/coronavirus-response_en (zuletzt abgerufen am 27.04.2020).

Übersicht über die straßengüterverkehrsrechtlichen Ausnahmeregelungen aufgrund Covid-19

Stand: 29.04.2020

3. Berufskraftfahrerqualifikationsrecht

BMVI Schreiben vom 18.03.2020		
Zuständigkeit der Bundesländer, daher lediglich Anregungen des BMVI	Ausnahme von	Neuregelung
	§ 5 BKrFQG	Keine Beanstandung
<p>Umsetzung durch das Bundesamt für Güterverkehr</p> <p>Der Einsatz von Fahrern, die nicht über eine gültige Berufskraftfahrerqualifikation (Schlüsselzahl „95“) verfügen, weil sie die erforderlichen Weiterbildungsmaßnahmen aufgrund der aktuellen Umstände nicht absolvieren konnten, wird durch das Bundesamt für Güterverkehr derzeit grundsätzlich nicht beanstandet.</p> <p>Um insbesondere die erforderliche Bereitstellung von Gütern zur medizinischen Versorgung, aber auch Waren des täglichen Bedarfs sicherzustellen und dem hohen Bedarf an Fahrern Rechnung zu tragen, verzichtet das Bundesamt für Güterverkehr beim Einsatz von Fahrern ohne gültige Berufskraftfahrerqualifikation derzeit grundsätzlich auf Beanstandungen.</p> <p>Damit wird insbesondere auch dem Umstand Rechnung getragen, dass Weiterbildungsveranstaltungen derzeit vielfach nicht stattfinden können und bei abgelaufener Berufskraftfahrerqualifikation insoweit keine Verlängerungen der Schlüsselzahl „95“ erfolgen können.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass die Landesbehörden für die Ausführung des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes zuständig sind. Inwieweit in den einzelnen Bundesländern Ausnahmeregelungen geschaffen wurden, um beispielsweise trotz fehlendem Abschluss der Weiterbildungen eine Verlängerung des Eintrags der Schlüsselzahl „95“ zu erhalten, bringen Sie bitte bei Ihrer örtlich zuständigen Landesbehörde in Erfahrung.</p> <p>Im grenzüberschreitenden Verkehr gilt, dass nach Auffassung der Europäischen Kommission in der aktuellen Lage auf Beanstandungen verzichtet werden kann, wenn erforderliche Weiterbildungen aufgrund der aktuellen Krise nicht absolviert werden konnten. Dies gilt aber nicht für die Fälle, in denen es bereits an der erforderlichen Grundqualifikation fehlt. Inwieweit die einzelnen Mitgliedstaaten aktuell bestimmte Ausnahmeregelungen anwenden, erfahren Sie bei den zuständigen diplomatischen Vertretungen (Botschaften und Konsulate) der betreffenden Staaten.</p> <p>In Bezug auf den Ablauf befristeter Fahrerlaubnisse in den C- und D- Klassen haben sich die Länder über eine parallele Verfahrensweise verständigt. Auch hierzu wenden Sie sich bitte an Ihre Landesbehörde.</p>		

Wichtiger Hinweis: Die Übersicht dient der Information **zum jeweiligen Stand**, sie ersetzt keine amtliche Bekanntmachung. Aufgrund der sich dynamisch entwickelnden Lage können **jederzeit Änderungen an den Ausnahmeregelungen** eintreten. Wir bitten Sie, stets auf unserer Internetseite zu prüfen, ob eine aktualisierte Fassung vorliegt. Bei Fragen zu Themen, die in der Zuständigkeit der Bundesländer liegen, sind die jeweils zuständigen Behörden zu konsultieren. Hinsichtlich Beschränkungen im Transport durch europäische Einzelstaaten hat die Generaldirektion Verkehr der Europäischen Kommission eine Internetseite mit Informationen veröffentlicht: https://ec.europa.eu/transport/coronavirus-response_en (zuletzt abgerufen am 27.04.2020).

Übersicht über die straßengüterverkehrsrechtlichen Ausnahmeregelungen aufgrund Covid-19

Stand: 29.04.2020

Der vorübergehende Eintrag der Schlüsselzahl 95, die vorübergehende Verlängerung der Fahrerlaubnis oder die Nichtahndung von Verstößen entbindet nicht von der grundsätzlichen Pflicht zur Erfüllung der Voraussetzungen, wenn der Normalbetrieb wieder aufgenommen ist.

Wichtiger Hinweis: Die Übersicht dient der Information **zum jeweiligen Stand**, sie ersetzt keine amtliche Bekanntmachung. Aufgrund der sich dynamisch entwickelnden Lage können **jederzeit Änderungen an den Ausnahmeregelungen** eintreten. Wir bitten Sie, stets auf unserer Internetseite zu prüfen, ob eine aktualisierte Fassung vorliegt. Bei Fragen zu Themen, die in der Zuständigkeit der Bundesländer liegen, sind die jeweils zuständigen Behörden zu konsultieren. Hinsichtlich Beschränkungen im Transport durch europäische Einzelstaaten hat die Generaldirektion Verkehr der Europäischen Kommission eine Internetseite mit Informationen veröffentlicht: https://ec.europa.eu/transport/coronavirus-response_en (zuletzt abgerufen am 27.04.2020).

Übersicht über die straßengüterverkehrsrechtlichen Ausnahmeregelungen aufgrund Covid-19

Stand: 29.04.2020

4. Straßenverkehrsrecht – Sonn- und Feiertagsfahrverbote

Bundesland	erlassen am	gültig bis	erfasste Güter	Besonderheiten
Bayern	20. April 2020	01. Juni 2020	Alle Güter	Generell alle Beförderungen sowie Leerfahrten werden erfasst
Brandenburg	24. April 2020	30. September 2020	Alle Güter	Generell alle Beförderungen sowie Leerfahrten werden erfasst
Hessen	27. März 2020	30. Juni 2020	Alle Güter	Generell alle Beförderungen sowie Leerfahrten werden erfasst
Mecklenburg-Vorpommern	18. März 2020	30. Juni 2020	Alle Güter	Generell alle Beförderungen sowie Leerfahrten werden erfasst
Niedersachsen	18. März 2020	30. Mai 2020	Alle Güter	Generell alle Beförderungen sowie Leerfahrten werden erfasst
Nordrhein-Westfalen	19. März 2020	30. Mai 2020	Alle Güter	Generell alle Beförderungen sowie Leerfahrten werden erfasst
Schleswig-Holstein	23. April 2020	30. Juni 2020	Alle Güter	Generell alle Beförderungen sowie Leerfahrten werden erfasst
Sachsen	03. April 2020	31. Mai 2020	Alle Güter	Generell alle Beförderungen sowie Leerfahrten werden erfasst

Wichtiger Hinweis: Die Übersicht dient der Information **zum jeweiligen Stand**, sie ersetzt keine amtliche Bekanntmachung. Aufgrund der sich dynamisch entwickelnden Lage können **jederzeit Änderungen an den Ausnahmeregelungen** eintreten. Wir bitten Sie, stets auf unserer Internetseite zu prüfen, ob eine aktualisierte Fassung vorliegt. Bei Fragen zu Themen, die in der Zuständigkeit der Bundesländer liegen, sind die jeweils zuständigen Behörden zu konsultieren. Hinsichtlich Beschränkungen im Transport durch europäische Einzelstaaten hat die Generaldirektion Verkehr der Europäischen Kommission eine Internetseite mit Informationen veröffentlicht: https://ec.europa.eu/transport/coronavirus-response_en (zuletzt abgerufen am 27.04.2020).

Übersicht über die straßengüterverkehrsrechtlichen Ausnahmeregelungen aufgrund Covid-19

Stand: 29.04.2020

Rheinland-Pfalz	21. April 2020	30. August 2020	Alle Güter	Generell alle Beförderungen sowie Leerfahrten werden erfasst - Bestimmungen der Ferien-Reiseverordnung bleiben von der Ausnahmeregelung unberührt
Sachsen-Anhalt	31. März 2020	31. August 2020	Alle Güter	- generell alle Beförderungen sowie Leerfahrten werden erfasst - erfasst auch Ausnahme von der Ferien-Reiseverordnung
Freie und Hansestadt Hamburg	15. April 2020	24. Juni 2020	Alle Güter	Generell alle Beförderungen sowie Leerfahrten werden erfasst
Berlin	27. März 2020	01. Juni 2020	Alle Güter	Generell alle Beförderungen sowie Leerfahrten werden erfasst
Thüringen	16.04.2020	01. Juni 2020	Alle Güter	Generell alle Beförderungen sowie Leerfahrten werden erfasst
Saarland	02. April 2020	bis auf Weiteres	Alle Güter	Generell alle Beförderungen sowie Leerfahrten werden erfasst
Baden-Württemberg	21. April 2020	30. Juni 2020	Alle Güter	Generell alle Beförderungen sowie Leerfahrten werden erfasst
Bremen	19. März 2020	01. Juni 2020	Alle Güter	Generell alle Beförderungen sowie Leerfahrten werden erfasst

Wichtiger Hinweis: Die Übersicht dient der Information **zum jeweiligen Stand**, sie ersetzt keine amtliche Bekanntmachung. Aufgrund der sich dynamisch entwickelnden Lage können **jederzeit Änderungen an den Ausnahmeregelungen** eintreten. Wir bitten Sie, stets auf unserer Internetseite zu prüfen, ob eine aktualisierte Fassung vorliegt. Bei Fragen zu Themen, die in der Zuständigkeit der Bundesländer liegen, sind die jeweils zuständigen Behörden zu konsultieren. Hinsichtlich Beschränkungen im Transport durch europäische Einzelstaaten hat die Generaldirektion Verkehr der Europäischen Kommission eine Internetseite mit Informationen veröffentlicht: https://ec.europa.eu/transport/coronavirus-response_en (zuletzt abgerufen am 27.04.2020).

Übersicht über die straßengüterverkehrsrechtlichen Ausnahmeregelungen aufgrund Covid-19

Stand: 29.04.2020

5. Gefahrgutrecht

<p>BMVI Multilaterale Sondervereinbarung M 324 vom 18.03.2020 BMVI Multilaterale Sondervereinbarung M 325 vom 20.03.2020 BMVI Multilaterale Sondervereinbarung M 326 vom 30.03.2020 Allgemeinverfügung der BAM Nr. D/BAM/ADR/Az. 3.2/01 2020 Rev.1 vom 31.03.2020 Bekanntmachung zur Inanspruchnahme der Freistellung nach Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR vom 24.03.2020</p>		
<p>Aufgrund der Einschränkungen im öffentlichen Leben zur Bekämpfung der Covid-19 Pandemie kann es zu Schwierigkeiten bei der Einhaltung einzelner Vorgaben des Gefahrgutbeförderungsrechts kommen, denen entgegengewirkt werden soll.</p> <p>Den Wortlaut der Multilateralen Sondervereinbarungen finden Sie hier: http://www.unece.org/trans/danger/multi/multi.html</p>	<p>Multilaterale Sondervereinbarung M 324</p>	<p>Bei Absagen von Schulungsmaßnahmen für Gefahrgutfahrer und Gefahrgutbeauftragte können Schulungsnachweise nicht erneuert oder verlängert werden. Durch die Zeichnung einer multilateralen Vereinbarung wird für eine Übergangszeit die Weiterverwendung von Schulungsnachweisen, deren Gültigkeit zwischen dem 1. März und dem 30. November 2020 endet, ermöglicht.</p>
	<p>Multilaterale Sondervereinbarung M 325</p>	<p>Für die weitere Verwendung von Tanks bleiben alle wiederkehrenden Prüfungen oder Zwischenprüfungen, deren Geltungsdauer zwischen dem 1. März 2020 und dem 1. August 2020 enden, bis zum 30. August 2020 gültig. Für die weitere Verwendung von Gefahrgutfahrzeugen bleiben alle Zulassungsbescheinigungen für Fahrzeuge, deren Geltungsdauer zwischen dem 1. März 2020 und dem 1. August 2020 enden, bis zum 30. August 2020 gültig.</p>
	<p>Multilaterale Sondervereinbarung M 326</p>	<p>Hinsichtlich der Wiederkehrenden Prüfung von Druckgefäßen und Kryo-Behälter für die Beförderung</p>

Wichtiger Hinweis: Die Übersicht dient der Information **zum jeweiligen Stand**, sie ersetzt keine amtliche Bekanntmachung. Aufgrund der sich dynamisch entwickelnden Lage können **jederzeit Änderungen an den Ausnahmeregelungen** eintreten. Wir bitten Sie, stets auf unserer Internetseite zu prüfen, ob eine aktualisierte Fassung vorliegt. Bei Fragen zu Themen, die in der Zuständigkeit der Bundesländer liegen, sind die jeweils zuständigen Behörden zu konsultieren. Hinsichtlich Beschränkungen im Transport durch europäische Einzelstaaten hat die Generaldirektion Verkehr der Europäischen Kommission eine Internetseite mit Informationen veröffentlicht: https://ec.europa.eu/transport/coronavirus-response_en (zuletzt abgerufen am 27.04.2020).

Übersicht über die straßengüterverkehrsrechtlichen Ausnahmeregelungen aufgrund Covid-19

Stand: 29.04.2020

		<p>von bestimmten Gasen der Klasse 2 gilt bis zum 31. August 2020 abweichend vom Unterabschnitt 4.1.6.10 ADR und den Verpackungsanweisungen P200 (3) d) und (9) / P203 (8) die Übergangsregelung der Multilateralen Vereinbarung M326.</p>
<p>Die Allgemeinverfügung der BAM können Sie hier abrufen: https://tes.bam.de/TES/Content/DE/Downloads/allgemeinverfuegung-D-BAM-ADR-3-2-012020-loese-schuettung.html;jsessionid=6C39D4BE8E25E5E5420250CC636414E1?nn=56722</p>	<p>Allgemeinverfügung der BAM Nr. D/BAM/ADR/Az. 3.2/01 2020</p>	<p>Die Allgemeinverfügung der Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung (BAM) Nr. D/BAM/ADR/Az. 3.2/01 2020 betrifft die Festlegung von Anforderungen für die Beförderung in loser Schüttung von UN 3291 (medizinischer Abfall) nach VC 3 gemäß 7.3.3.1 ADR Betroffen ist die Beförderung medizinischen Abfalls, von dem bekannt ist oder anzunehmen ist, dass er mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2/COVID-19), kontaminiert ist.</p>
<p>Die Bekanntmachung zur Inanspruchnahme der Freistellung nach Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR soll in Heft 8 des Verkehrsblatts am 30.04.2020 erfolgen</p>	<p>Bekanntmachung zur Inanspruchnahme der Freistellung nach Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR</p>	<p>Hygieneprodukte (z. B. Desinfektionsmittel) und medizinische Produkte, die als Gefahrgut der Verpackungsgruppen II und III klassifiziert sind und zur Versorgung im Rahmen der Corona-Pandemie gemäß der Freistellung nach Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR befördert werden, können unter folgenden erleichterten Bedingungen befördert werden: Die in der Tabelle in Absatz 1.1.3.6.3 Spalte 3 ADR angegebenen Mengen werden überschritten, jedoch werden je Beförderungseinheit nicht mehr als 500 Liter/kg gefährliche Güter befördert.</p>

Wichtiger Hinweis: Die Übersicht dient der Information **zum jeweiligen Stand**, sie ersetzt keine amtliche Bekanntmachung. Aufgrund der sich dynamisch entwickelnden Lage können **jederzeit Änderungen an den Ausnahmeregelungen** eintreten. Wir bitten Sie, stets auf unserer Internetseite zu prüfen, ob eine aktualisierte Fassung vorliegt. Bei Fragen zu Themen, die in der Zuständigkeit der Bundesländer liegen, sind die jeweils zuständigen Behörden zu konsultieren. Hinsichtlich Beschränkungen im Transport durch europäische Einzelstaaten hat die Generaldirektion Verkehr der Europäischen Kommission eine Internetseite mit Informationen veröffentlicht: https://ec.europa.eu/transport/coronavirus-response_en (zuletzt abgerufen am 27.04.2020).

Übersicht über die straßengüterverkehrsrechtlichen Ausnahmeregelungen aufgrund Covid-19

Stand: 29.04.2020

		Die nach Abschnitt 5.4.1 in Verbindung mit Unterabschnitt 8.1.2.1 Buchstabe a) ADR vorgeschriebenen Papiere werden nicht mitgeführt. Eine Unterweisung nach Kapitel 1.3 in Verbindung mit Abschnitt 8.2.3 ADR ist nicht erfolgt. Die nach Gefahrstoffrecht gekennzeichneten Innenverpackungen von zusammengesetzten Verpackungen werden ohne ihre Außenverpackung befördert und das Versandstück ist nicht nach Kapitel 5.2 ADR gekennzeichnet und bezettelt.
--	--	---

Wichtiger Hinweis: Die Übersicht dient der Information **zum jeweiligen Stand**, sie ersetzt keine amtliche Bekanntmachung. Aufgrund der sich dynamisch entwickelnden Lage können **jederzeit Änderungen an den Ausnahmeregelungen** eintreten. Wir bitten Sie, stets auf unserer Internetseite zu prüfen, ob eine aktualisierte Fassung vorliegt. Bei Fragen zu Themen, die in der Zuständigkeit der Bundesländer liegen, sind die jeweils zuständigen Behörden zu konsultieren. Hinsichtlich Beschränkungen im Transport durch europäische Einzelstaaten hat die Generaldirektion Verkehr der Europäischen Kommission eine Internetseite mit Informationen veröffentlicht: https://ec.europa.eu/transport/coronavirus-response_en (zuletzt abgerufen am 27.04.2020).

Übersicht über die straßengüterverkehrsrechtlichen Ausnahmeregelungen aufgrund Covid-19

Stand: 29.04.2020

6. Abfallrecht

Schreiben der EU-Kommission vom 3. April und 6. April 2020 über den von ihr herausgegebenen Leitfaden 'Shipment of waste in the EU in the context of the Coronavirus crisis' vom 30. März 2020

Dokumente und Unterlagen im Rahmen einer grenzüberschreitenden Verbringung (Notifizierungsbogen, Begleitformular, Versandinformation gemäß Anhang VII der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006) werden, wenn sie **in elektronischer Form** vorgelegt werden, soweit diese die vorgeschriebenen Angaben enthalten und diese Verfahrensweise von den zuständigen Abfallbehörden in der Übersicht des Umweltbundesamtes bestätigt worden, ist vom BAG **anerkannt**.

Ergänzende Informationen zur grenzüberschreitenden Abfallverbringung und die Übersicht, wie die einzelnen Behörden aktuell den Umgang mit Transportdokumenten und Notifizierungen gestalten, finden Sie hier:

<https://www.umweltbundesamt.de/themen/abfall-ressourcen/grenzueberschreitende-abfallverbringung/informationen-zur-abfallverbringung-in-der-covid-19> (zuletzt abgerufen am 29.04.2020).

Wichtiger Hinweis: Die Übersicht dient der Information **zum jeweiligen Stand**, sie ersetzt keine amtliche Bekanntmachung. Aufgrund der sich dynamisch entwickelnden Lage können **jederzeit Änderungen an den Ausnahmeregelungen** eintreten. Wir bitten Sie, stets auf unserer Internetseite zu prüfen, ob eine aktualisierte Fassung vorliegt. Bei Fragen zu Themen, die in der Zuständigkeit der Bundesländer liegen, sind die jeweils zuständigen Behörden zu konsultieren. Hinsichtlich Beschränkungen im Transport durch europäische Einzelstaaten hat die Generaldirektion Verkehr der Europäischen Kommission eine Internetseite mit Informationen veröffentlicht: https://ec.europa.eu/transport/coronavirus-response_en (zuletzt abgerufen am 27.04.2020).